



BC Forsche Kugel Berlin e. V.

www.forsche-kugel.de

Der Verein BC Forsche Kugel Berlin e.V. führt die langjährige Tradition des im Jahr 1926 als Club gegründeten BC Forsche Kugel 1926 fort.

SATZUNG

Einleitung

Der BC Forsche Kugel (i. F. Verein oder auch BC Forsche Kugel) hat gleichberechtigte Sportler*innen sowie weibliche / männliche / diverse Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Verein in seiner Satzung (und Clubordnung) grundsätzlich die "männliche Schreibweise".

Präambel

Der Verein BC Forsche Kugel Berlin e.V. führt die langjährige Tradition des im Jahr 1926 als Club gegründeten BC Forsche Kugel 1926 fort.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen BC Forsche Kugel Berlin und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt danach den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein ist Mitglied im Berliner Bowlingsport Verband e.V. (BBV). Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt den Zweck, durch sorgfältige Pflege des Bowlingsportes durch Übungen und Leistungen zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder beizutragen, sowie durch den Sport die Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Bowling;
 - b. die Mitglieder sind berechtigt am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - c. die Organisation eines regelmäßigen Trainingsbetriebes;
 - d. die Möglichkeit zur Teilnahme der Mitglieder an Sport- und Vereinsveranstaltungen
- 2) Der Club wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- 3) Jedes Mitglied wird angehalten, Fairness, gegenseitige Achtung und Toleranz zu üben.
Der Verein stellt sich gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund der ethischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.



Der Verein BC Forsche Kugel Berlin e.V. führt die langjährige Tradition des im Jahr 1926 als Club gegründeten BC Forsche Kugel 1926 fort.

- 4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlich, seelischer oder sexualisierter Art ist.
Der Verein setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernimmt der Verein in vielfacher Weise Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist sich dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereins-Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BC Forschen Kugel. Der Überschuss oder eine nach der Abgabenordnung gebildete Rücklage darf nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- 2) Mitglieder der gewählten Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Mitglieder des Vorstandes können ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung nach §3Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe ist durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Etatberatungen zu beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) minderjährigen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt ohne Nennung von Gründen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Löschung des Vereins



Der Verein BC Forsche Kugel Berlin e.V. führt die langjährige Tradition des im Jahr 1926 als Club gegründeten BC Forsche Kugel 1926 fort.

- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.
- 5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes erhebt der Verein Beiträge und Gebühren. Die Höhe der jeweiligen Zahlung sowie der Zeitraum, für den sie fällig sind, werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und dienen zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.
- 4) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Maßregelung

- 1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
 - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.4
- 2) Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss aus dem Verein
- 3) In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der



Der Verein BC Forsche Kugel Berlin e.V. führt die langjährige Tradition des im Jahr 1926 als Club gegründeten BC Forsche Kugel 1926 fort.

Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse der/des Betroffenen.

- 4) Im Fall § 7.1 b erfolgt eine Maßregelung nach § 7.2 b ohne Anhörung des Vereinsmitgliedes. Nach anhaltendem Zahlungsrückstand von weiteren 3 Monatsbeiträgen erfolgt nach Beschluss des Vorstandes der Vereinsausschluss nach § 7.2 c.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 8 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes beschließendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die (einmal jährlich stattfindende) ordentliche Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung § 7
 - j. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - k. Auflösung des Vereins nach § 15
- 3) Mindestens einmal jährlich, grundsätzlich im ersten Monat nach Beendigung der BBV-Mannschaftssaison, muss eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies von einem Mitglied bis spätestens zwei Wochen (Eingang beim Vorstand) vor den angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet wird. Die Ergänzung ist zum Ablauf der Ergänzungsfrist auf den vorgenannten Weg und zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Später eingehende Anträge werden als



BC Forsche Kugel Berlin e. V.

www.forsche-kugel.de

Der Verein BC Forsche Kugel Berlin e.V. führt die langjährige Tradition des im Jahr 1926 als Club gegründeten BC Forsche Kugel 1926 fort.

Dringlichkeitsanträge auf der Mitgliederversammlung behandelt. Diese werden zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6) Bei Abstimmungen und Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- 7) Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4.a)
 - b. vom Vorstand
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der erwachsenen stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 9) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit kann er ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste könne durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem 1. Sportwart
 - e. dem 2. Sportwart
 - f. dem Jugendwart



Der Verein BC Forsche Kugel Berlin e.V. führt die langjährige Tradition des im Jahr 1926 als Club gegründeten BC Forsche Kugel 1926 fort.

- 2) Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 4.b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Er ist Ansprechpartner für die Belange der Jugendlichen des Vereins.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitglieder-versammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der Stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
- 5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

§ 12 Aufwendungsersatz

- 1) Amtsträger und Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 13 Ehrenmitglieder

- 1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.



Der Verein BC Forsche Kugel Berlin e.V. führt die langjährige Tradition des im Jahr 1926 als Club gegründeten BC Forsche Kugel 1926 fort.

- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderung, Gerichtsstand, Zuständigkeit

- 1) Eine Änderung der Satzung ist nur durch eine Mitgliederversammlung zulässig. Die Tagesordnung muss den Punkt „Satzungsänderung“ enthalten. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Änderung des Vereinszwecks der Forschen Kugel ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 2) Als Gerichtsstand wird das Amtsgericht Charlottenburg und, soweit die Landgerichte zuständig sind, das Landgericht Berlin vereinbart.
- 3) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten der Forschen Kugel und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Clubordnung.
- 4) Die von der Forschen Kugel und seiner Organe erlassenen Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.10.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins BC Forsche Kugel beschlossen worden.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.08.2022 wurde die Satzung mit Aufnahme einer Präambel und in § 1, § 7, § 9 und § 16 geändert.
- 3) Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.